



Deutscher Berufsverband
für Soziale Arbeit e.V.

Tariffähige Gewerkschaft
Mitglied der IFSW (International Federation of Social Workers)



dbb
beamtenbund
und tarifunion

25. Februar 2022

Warnstreikfreigabe / Sozial- und Erziehungsdienst für die Zeit vom 26 Februar bis einschließlich 21. März 2022

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) hat zum Auftakt der Verhandlungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst am 25. Februar 2022 keinerlei Entgegenkommen für die berechtigten Forderungen der Gewerkschaften zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen erkennen lassen. Die Forderung nach einer besseren Eingruppierung könnten die Arbeitgeber nach eigener Aussage aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Kommunen nicht nachkommen. Um den Druck zur nächsten Verhandlungsrunde mit der VKA zu erhöhen,

erteilt der dbb für die Zeit vom 26. Februar bis einschließlich 21. März 2022 die grundsätzliche Freigabe zu jeweils eintägigen Arbeitskampfmaßnahmen (Warnstreiks).

Die Freigabe betrifft alle **Tarifbeschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst**, die unter die Eingruppierungsmerkmale des Anhangs zu der Anlage C (VKA) zum TVöD (Eingruppierung Sozial- und Erziehungsdienst) fallen.

Beamte haben kein Streikrecht. Trotzdem sollten sie unsere gemeinsame Forderung selbstverständlich in ihrer Freizeit bei Demonstrationen und Kundgebungen unterstützen. Dies darf vom Dienstherrn auch nicht verhindert werden.

Bitte informieren Sie den für den DBSH Landesverband NRW zuständigen Streikleiter, Wolfgang Stobbe, umgehend und (möglichst) vorab über eine beabsichtigte Beteiligung an einem Warnstreik (E-Mail: wolfgang.stobbe@dbsh-nrw.de). Geben Sie dabei immer Ort, Zeit und auch voraussichtliche Teilnehmerzahl an. Das gilt auch für Demonstrationen von mehreren dbb Fachgewerkschaften. **Bitte melden Sie Ihre Teilnahme auch unter dem nachfolgenden Link an:**

<https://dbsh.typeform.com/wirstreiken>

Der dbb zahlt Streikgeldunterstützung an die jeweilige Fachgewerkschaft grundsätzlich nur, wenn auch eine Vorabmeldung über die konkrete Streikmaßnahme oder eine solidarische Beteiligung durch die jeweilige Streikleiterin/ den jeweiligen Streikleiter der betroffenen Fachgewerkschaft beim dbb, Geschäftsbereich Tarif, vorliegt.

Wenn Sie sich als DBSH Mitglied an einem Warnstreik beteiligen und für einen eventuellen Lohnausfall Streikgeld erhalten möchten, wird von Ihnen ein ausgefüllter Streikausweis / Streiknachweis benötigt. Der Streiknachweis muss von der jeweiligen

Streikleitung vor Ort, kann auch von einer anderen dbb-Gewerkschaft sein, **aber bitte nicht von Verdi**, unterschrieben und dann an Wolfgang Stobbe geschickt werden.

Aus Datenschutzgründen muss jedes an der Streikaktion teilnehmende DBSH Mitglied einen eigenen Streikausweis / Streiknachweis ausfüllen. Sollte keine entsprechende Streikleitung gefunden werden, so kann auch Herr Stobbe den Streikausweis im Nachhinein unterschreiben.

Grundsätzlich gilt: **Streikgeld wird erst dann gezahlt, wenn eine entsprechende Gehaltskürzung nachgewiesen wird.** Die entsprechenden Nachweise bitte auch an Wolfgang Stobbe, am besten dann zusammen mit dem Streikausweis / Streiknachweis, schicken.

Zeiterfassungsgeräte oder Ähnliches

Zur Problematik und den unterschiedlichen Rechtsauffassungen zum Aus- bzw. Einstampeln vor und nach einem Streik beachten Sie bitte die entsprechenden Ausführungen.

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie

Bitte beachten Sie das mitglieder-info zu Hygienemaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie, die unbedingt einzuhalten sind.

Weitere Informationen zu den Forderungen im Sozial- und Erziehungsdienst sowie zu den geplanten Aktionen finden Sie auf der dbb Sonderseite unter www.dbb.de/sue.

Eine eventuelle weitere Streikfreigabe für die Zeit nach der zweiten Verhandlungsrunde wird vom dbb gegebenenfalls gesondert erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Stobbe,
Streikleiter des DBSH für den Landesverband NRW

